



# Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Versorgungswerk -

---

## **Kodex des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

### **I. Präambel**

Der vorliegende Kodex des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe enthält Standards für eine verantwortungsvolle Leitung auf Beständigkeit, Vertrauen, Kontrolle und langfristige Wertschöpfung. Dieser Kodex soll das System und die Abläufe für die Mitglieder, für die Geschäftspartner, die Aufsichtsgremien und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar machen.

Der Kodex dient als Orientierung und Ordnungsrahmen für die Durchführung und Überwachung der geschäftlichen Vorgänge und legt Standards für das tägliche Handeln in der Arbeit der Entscheidungs- und Aufsichtsgremien, der/des hauptamtlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführer sowie in der täglichen Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und untereinander fest. Er enthält somit Werte- und Verhaltensgrundsätze, die für alle Mitglieder der Organe Aufsichts- und Verwaltungsausschuss, der/dem hauptamtlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Versorgungswerkes gelten. Der Kodex ist zur Wahrung und Sicherstellung grundsätzlicher Regelungen fortwährend inhaltlich anzupassen.

Die Kammerversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Von den Mitgliedern der Kammerversammlung werden die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses sowie die Vorsitzenden gewählt. Die Kammerversammlung entscheidet über die vorzeitige Entlassung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse.

Der Verwaltungsausschuss ist für die Durchführung der laufenden Geschäfte sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Kammerversammlung und die des Aufsichtsausschusses zuständig. Der Präsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe ist zusätzlich ständiges Mitglied des Verwaltungsausschusses und voll stimmberechtigt.

Die Erledigung des Geschäftsbetriebes erfolgt durch eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer, die/der die Geschäfte des Versorgungswerkes nach den vom Verwaltungsausschuss bestimmten Grundsätzen führt sowie deren Beschlüsse vollzieht.

Der Aufsichtsausschuss überwacht den Geschäftsbetrieb und ist in Entscheidungen, die in der Satzung des Versorgungswerkes festgelegt sind, mit eingebunden.

## **II. Verhaltensregeln für den Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss**

Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss arbeiten zum Wohle des Versorgungswerkes eng zusammen. Der Verwaltungsausschussvorsitzende informiert den Aufsichtsausschussvorsitzenden regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Versorgungswerk relevanten Fragen in der Planung von Kapitalanlagen, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements.

Dieses kann auch in einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse des Versorgungswerkes erfolgen.

Über Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, die von der vom Aufsichtsausschuss festgelegten Kapitalanlagenplanung, die im Anlagenmanagement des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe enthalten ist, abweichen, ist der Aufsichtsausschuss umgehend zu informieren.

Die im Anlagenmanagement des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe festgelegten Bestimmungen sind Bestandteil dieses Kodex.

Eine gute Führung des Versorgungswerkes setzt eine offene Diskussion zwischen Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss sowie im Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss voraus. Dabei ist umfassende Wahrung der Vertraulichkeit von entscheidender Bedeutung.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses stellen sicher, dass auch die beteiligten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses beachten die Regeln einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Führung des Versorgungswerkes.

## **III. Verwaltungsausschuss**

### 1. Aufgaben des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss ist für die Durchführung der laufenden Geschäfte sowie für eine nachhaltige, zielgerichtete und stetige Steigerung des Vermögens im Rahmen der rechtlichen Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Dabei ist der Grundsatz "Sicherheit vor Rendite" unbedingt zu beachten.

Der Verwaltungsausschuss sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

### 2. Zusammensetzung und Zahlung einer Aufwandsentschädigung:

Der Verwaltungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren von der Kammerversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder aus dem Verwaltungsausschuss aus, ist darauf zu achten, dass, um eine kontinuierliche Weiterführung der Arbeit im Ausschuss zu gewährleisten, drei Mitglieder erstmalig gewählt werden.

Dem Verwaltungsausschuss können nur Mitglieder des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe angehören.

Die Kammerversammlung legt auf Vorschlag die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie für den Präsidenten, der ständiges Mitglied des Verwaltungsausschusses ist, in angemessener Höhe fest.

#### **IV. Aufsichtsausschuss**

##### 1. Aufgaben und Zuständigkeiten:

Zu den Aufgaben des Aufsichtsausschusses gehört:

- die Überwachung des Geschäftsbetriebes,
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses nebst Lagebericht; auf Verlangen des Aufsichtsausschusses hat die Wirtschaftsprüferin/der Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüfergesellschaft über den Jahresabschluss zu berichten,
- die Beschlussfassung über den Geschäftsplan, der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist,
- die Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlagen,
- die Wahl der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfergesellschaft und der/des versicherungsmathematischen Sachverständigen,
- die Beschlussfassung über das Ruhen der Tätigkeit eines Mitglieds des Verwaltungsausschusses und der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers aus schwerwiegenden Gründen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses soll mit dem Verwaltungsausschuss regelmäßig Kontakt halten und zu allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses eingeladen werden.

##### 2. Zusammensetzung und Zahlung einer Aufwandsentschädigung:

Der Aufsichtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren von der Kammerversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder aus dem Aufsichtsausschuss aus, ist darauf zu achten, dass, um eine kontinuierliche Weiterführung der Arbeit im Ausschuss zu gewährleisten, nur drei Mitglieder erstmalig gewählt werden sollen.

Die Kammerversammlung hat auf Vorschlag eines Gremiums die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in angemessener Höhe festzulegen.

## **V. Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses, die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Versorgungswerkes dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Sie dürfen von Personen, mit denen sie dienstlich oder geschäftlich Kontakt haben, keine Zuwendungen oder Geschenke, die das verkehrsübliche Maß überschreiten, fordern oder annehmen.

Grundsätzlich ist die Annahme von Geschenken oder Zuwendungen jeglicher Art verboten, wenn hinter diesen die Intention eines bestimmten Handelns oder eines bestimmten Verhaltens steht. Im Zweifel ist von der Annahme Abstand zu nehmen.

Interessenkonflikte sind den jeweiligen Ausschussmitgliedern gegenüber unverzüglich offen zu legen bzw. diese zu informieren.

Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer haben in diesen Fällen unverzüglich den Aufsichtsausschussvorsitzenden zu informieren. Das Versorgungswerk legt großen Wert darauf, dass die Ausschussmitglieder, die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nicht in Interessenkonflikte geraten.

Einladungen zu Informationsveranstaltungen können nur dann angenommen werden, wenn diese der Informationsbeschaffung dienen und dem Versorgungswerk von Nutzen sind. Der Aufsichtsausschuss ist einmal jährlich über den Besuch dieser Veranstaltungen zu informieren.

Übernachungskosten sollten in der Regel vom Versorgungswerk bezahlt werden, sofern hierzu keine grundsätzliche Entscheidung vom Aufsichtsausschuss getroffen worden ist.

## **VI. Verantwortliches Handeln gegenüber den Mitgliedern und Geschäftspartnern**

Für das Versorgungswerk steht das Interesse der Mitglieder im Mittelpunkt seiner gesamten Tätigkeiten. Die Betreuung, die Gleichbehandlung der Mitglieder sowie die nach Risiko- und Renditegesichtspunkten orientierte Kapitalanlage zur nachhaltigen Steigerung des Vermögens ist oberstes Ziel. Dieses setzt von allen Einsatzbereitschaft, Motivation und hohe Anforderungen an die fachspezifische Qualifikation der Ausschussmitglieder und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Den Ausschussmitgliedern ist zu Beginn ihrer Tätigkeit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss die erforderliche Sachkunde zu vermitteln. Sie sollen weiterhin bereit sein, mindestens 1x jährlich an Veranstaltungen, die das Wissen über Kapitalanlagen und über das Risikomanagement erweitern, teilzunehmen.

Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses, die/der hauptamtliche Geschäftsführerin/Geschäftsführer sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Versorgungswerkes sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu beachten.

## **VII. Verantwortliches Investieren**

Das Vermögen des Versorgungswerkes ist unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Grundsätzen

- Sicherheit
- Rentabilität
- Liquidität
- Mischung und Streuung.

anzulegen.

### 1. Sicherheit

Der Grundsatz der möglichst großen Sicherheit gilt für jede einzelne Anlageart. Gegenwärtige und erkennbare künftige Risiken müssen so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Jeder Vermögenswert soll fristgerecht und vollständig im Sinne einer nominellen Anlagensicherheit realisiert werden können. Die Anlagensicherheit erfordert, die Bonität der Anlage nicht nur im Zeitpunkt ihrer Vornahme zu prüfen und festzustellen, sondern auch während der Anlagedauer laufend zu überwachen. Umfang und Zeitfolge dieser Prüfungs- und Überwachungstätigkeit richten sich nach der Art der Anlage und der Bonität des Schuldners.

### 2. Rentabilität

Das Vermögen ist rentabel anzulegen. Es soll unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse sowie der Kapitalmarktlage einen nachhaltig guten Ertrag abwerfen.

### 3. Liquidität

Der Grundsatz der jederzeitigen Liquidität ist zu beachten. Der Gesamtbestand der Vermögensanlage muss stets so zusammengesetzt sein, dass zu jeder Zeit ein betriebsnotwendiger Betrag an liquiden oder ohne Schwierigkeiten liquidierbaren Anlagen vorhanden ist.

### 4. Mischung und Streuung

Dem Grundsatz der Anlagenmischung ist dadurch Rechnung zu tragen, dass keine einzelne Anlageart vorherrscht. Eine einseitige bzw. einige wenige Anlagearten bevorzugende Zusammensetzung des Vermögensanlagebestandes soll vermieden werden, um nicht zu einer Risikohäufung zu gelangen.

Die Vermögensanlagen sind darüber hinaus hinreichend zu streuen. Weiterhin ist eine Schwerpunktbildung bei den Kapitalanlagen ist zu vermeiden. Eine Anlagenhäufung bei einem einzelnen Schuldner ist unzulässig.

Weiterhin verpflichtet sich das Versorgungswerk keine Kapitalanlagen bei Firmen zu tätigen, deren Geschäftsaktivitäten nicht unerheblich die Herstellung von Streumunition oder Anti-Personenminen umfassen. Zur Identifizierung dieser Unternehmen sind die bekannten öffentliche Quellen zu nutzen.

Das Versorgungswerk verfügt über ein angemessenes Risikohandbuch, in dem die Identifikation und Bewertung von Risiken im Versicherungsbetrieb, im Mitglieder- und Rentenbestand und in der Vermögensanlage aufgeführt sind. Dieses Risikohandbuch wird jedes Jahr neu angepasst.

### **VIII. Datenschutz**

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses, die/der hauptamtliche Geschäftsführerin/Geschäftsführer sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Versorgungswerkes sind verpflichtet, Vertraulichkeit zu wahren und alle Bestimmungen, die sich aus dem Datenschutz ergeben, zu beachten. Vertrauliche Daten über Mitglieder und Geschäftsvorfälle müssen vor dem Einblick und Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden. Daten dürfen nur verarbeitet, gespeichert und verwendet werden, soweit dieses für die satzungsgemäßen und gesetzlichen Zwecke erforderlich ist und nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gestattet ist.

Alle Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitserklärungen gelten auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Ausschüssen sowie der Arbeitsverhältnisse hinaus.

Münster, 4. Februar 2013

F.:/Texte/VW/Sonst/Kodex des Versorgungswerkes